

Bürgerrechtsgesetz

Vom 21. Januar 1993¹

GS 31.262

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 18 und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984², beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts richten sich nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält.

B. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

§ 2 Findelkind

¹ Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher es gefunden wird.

² Wird seine Abstammung festgestellt, verliert es das aufgrund von Absatz 1 erworbene Bürgerrecht, sofern es noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird.

§ 3 Verlust durch Erwerb eines anderen Bürgerrechts

¹ Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben, verlieren das basellandschaftliche Kantons- und Gemeindebürgerrecht, sofern sie mit dem neu erworbenen Bürgerrecht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzen. Andernfalls verlieren sie es nur, sofern sie nicht erklären, es beibehalten zu wollen.

² Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Bürgerrecht einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde erwerben, verlieren das bisherige Gemeindebürgerrecht, sofern sie mit dem neu erworbenen Bürgerrecht mehr als zwei

¹ In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 angenommen.

² GS 29.276, SGS 100

Gemeindebürgerrechte besitzen. Andernfalls verlieren sie das bisherige Gemeindebürgerrecht nur, sofern sie nicht erklären, es beibehalten zu wollen.

³ Hat die in einem anderen Kanton oder in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgerte Person bisher mehr als ein basellandschaftliches Gemeindebürgerrecht besessen, kann sie eines ihrer Wahl beibehalten, sofern sie mit dem gewählten und dem neu erworbenen Bürgerrecht nicht mehr als zwei Gemeindebürgerrechte besitzt. Andernfalls verliert sie das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht oder die bisher besessenen Gemeindebürgerrechte. Dies gilt auch, wenn sie keine rechtsgültige Erklärung abgibt.

⁴ Der Verlust des bisherigen Bürgerrechts ist wirksam mit Datum des Erwerbs des neuen Bürgerrechts.

⁵ Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Ehrenbürgerrecht.

§ 4 Verfahren bei Einbürgerung in einem anderen Kanton, in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde

¹ Die Zivilstandsämter melden der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion unverzüglich die in einem anderen Kanton erfolgten Einbürgerungen von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion weist Personen, die das bisherige Bürgerrecht ohne Beibehaltungserklärung verlieren würden, schriftlich auf die Möglichkeit der Beibehaltungserklärung hin.

³ Die Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts ist rechtsgültig, wenn sie der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung gemäss Absatz 2 abgegeben wurde. Über Sechzehnjährige haben ihren eigenen Willen auf Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu erklären.

⁴ Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, die das Gesuch um Erwerb des Bürgerrechts einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde stellen, können bereits bei der Gesuchstellung die Erklärung über die Beibehaltung oder den Verzicht des bisherigen Gemeindebürgerrechts abgeben.

§ 5 Feststellung über Erwerb, Verlust und Weiterbestand des Bürgerrechts

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt den Erwerb, den Verlust und den Weiterbestand des Bürgerrechts gemäss den §§ 2 und 3 Absatz 1 fest sowie von einer in einem anderen Kanton eingebürgerten Person gemäss § 3 Absatz 3.

² Der Regierungsrat stellt den Verlust und den Weiterbestand des bisherigen Bürgerrechts gemäss § 3 Absatz 2 fest, sowie von einer in einer anderen basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgerten Person gemäss § 3 Absatz 3.

C. Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 6¹ Zuständigkeit

¹ Die Bürgergemeindeversammlung erteilt das Gemeindebürgerrecht, der Regierungsrat das Kantonsbürgerrecht an Schweizer Bürger und Bürgerinnen und der Landrat das Kantonsbürgerrecht an ausländische Staatsangehörige. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Bürgergemeindeversammlung kann im Einbürgerungsreglement die Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen an den Bürger- bzw. Gemeinderat übertragen.

³ Die Regelung von Absatz 2 gilt auch für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 7 Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs

¹ Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden rechtswirksam

- a. bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen mit dem Beschluss des Landrates;
- b. bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen anderer Kantone mit dem Beschluss des Regierungsrates.

² Das Gemeindebürgerrecht wird bei der Einbürgerung von Kantonsbürgern und Kantonsbürgerinnen rechtswirksam mit der Genehmigung der Abstimmung durch den Regierungsrat.

§ 8 Einbezug unmündiger Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs unmündigen Kinder der Person einbezogen, die sich um das Bürgerrecht bewirbt.

§ 9 Unmündige, Entmündigte

¹ Unmündige und Entmündigte können das Gesuch um selbständige Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin stellen. Über Sechzehnjährige haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

² Bevormundete bedürfen zur Einbürgerung der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

¹ Fassung vom 22. Juni 2000 (GS 33.1372), in Kraft seit 1. Januar 2001.

II. Voraussetzungen

§ 10 Wohnsitz, guter Leumund, Eignung

¹ Voraussetzung, das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben, sind Wohnsitz in der Gemeinde und ein guter Leumund der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person. Ist diese ausländischer Staatsangehörigkeit gilt überdies Artikel 14 Buchstaben a und b des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes¹ über die Eignung zur Einbürgerung sinngemäss.

² Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 11 Ausländische Staatsangehörige

¹ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts setzt eine Wohnsitzdauer von fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuchs im Kanton voraus.

² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1, so genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Wurde einer der beiden Ehegatten bereits alleine in einer basellandschaftlichen Gemeinde eingebürgert, so besteht für den anderen ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts und des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher sein Ehegatte eingebürgert worden ist. Dabei müssen die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.

⁵ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darf nicht von einer längeren als fünfjährigen Wohnsitzdauer in der Gemeinde und nicht von einer gemeinsamen Gesuchstellung von Ehegatten abhängig gemacht werden.

⁶ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine Wohnsitzdauer von drei Jahren im Kanton, sofern er oder sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.²

⁷ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2, 3 und 5 sinngemäss.³

§ 12 Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹ Die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts setzt den Nachweis voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person mit der Einbürge-

¹ SR 141.0

² Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.4), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ Ergänzung vom 2. November 2006 (GS 36.4), in Kraft seit 1. Januar 2007.

rung nicht mehr als zwei Gemeindegewererechte besitzt.

² Die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person hat einen Anspruch auf Erteilung des Kantonsbürgerrechts, wenn sie im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs mindestens drei Jahre im Kanton gewohnt hat und die übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt.

III. Verfahren

§ 13¹ Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

² Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürger- bzw. Gemeinderat schriftlich einzureichen.

³ Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen und für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.

§ 14² Ausländische Staatsangehörige

¹ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion übermittelt das Gesuch dem Bürger- bzw. Gemeinderat zur Prüfung der Eignung zur Einbürgerung der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person gemäss § 10 Absatz 1 und trifft die Erhebungen über den Leumund und für den Entscheid der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

² Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar.

³ Liegen die Voraussetzungen zur Einbürgerung vor, erteilt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindegewererechts und stellt beim Bund Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Andernfalls stellt sie beim Bund Antrag auf Verweigerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung

⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat unterbreitet innert 6 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung der Bürgergemeindeversammlung das Gesuch mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Erteilung des Gemeindegewererechts. Die Bürgergemeindever-

¹ Fassung vom 22. Juni 2000 (GS 33.1372), in Kraft seit 1. Januar 2001.

² Fassung vom 22. Juni 2000 (GS 33.1372), in Kraft seit 1. Januar 2001.

sammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr in offener Abstimmung, sofern nicht geheime beschlossen wird. Der Bürger- bzw. Gemeinderat übermittelt innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion das Abstimmungsprotokoll und meldet die Höhe der Gebühr und deren Bezahlung. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

⁵ Ist der Bürger- bzw. Gemeinderat für die Erteilung des Gemeindegewererechts zuständig, hat er innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch zu entscheiden und der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

⁶ Bei Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Gemeindegewererechts beantragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

⁷ Liegen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion sowohl das Abstimmungsprotokoll der Bürgergemeindeversammlung bzw. der Beschluss des Bürger- bzw. Gemeinderates als auch die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor, so stellt sie innert 3 Monaten ihren Antrag gemäss Absatz 6. Der Landrat fasst seinen Beschluss innert 10 Wochen seit Antragstellung des Regierungsrates.

§ 15¹ Schweizer Bürger und Bürgerinnen

¹ Der Bürger- bzw. Gemeinderat prüft das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen. Stützt sich die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person auf achtenswerte Gründe (§ 10 Absatz 2), so legt der Bürger- bzw. Gemeinderat diese dar.

² Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbürgerung erteilt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion die Bewilligung zur Erteilung des Gemeindegewererechts, andernfalls verweigert sie diese.

³ Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, gilt für das Verfahren zur Erteilung des Gemeindegewererechts und die Mitteilungen an die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion § 14 Absätze 4 und 5.

⁴ Bei Erteilung des Gemeindegewererechts beantragt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion dem Regierungsrat bezüglich Schweizer Bürger und Bürgerinnen anderer Kantone die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühr und bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen die Genehmigung der Abstimmung.

¹ Fassung vom 22. Juni 2000 (GS 33.1372), in Kraft seit 1. Januar 2001.

§§ 16 und 17 ...¹**D. Ehrenbürgerrecht****§ 18 Voraussetzung**

¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

² Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht bereits besitzt, verliehen werden.

§ 19 Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erworbene Bürgerrecht. Im übrigen steht es ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wurde.

² Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

§ 20 Verfahren

¹ Hat die Bürgergemeindeversammlung ein Ehrenbürgerrecht verliehen, hat sie den Beschluss der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion durch Übermittlung des Abstimmungsprotokolls innert 30 Tagen bekanntzugeben.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind im übrigen sinngemäss anwendbar.

E. Verlust des Bürgerrechts durch Verzicht**§ 21 Voraussetzung**

Die Entlassung aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht setzt den Nachweis voraus, dass die um Entlassung ersuchende Person sowie die in die Entlassung einbezogenen Kinder ein anderes Bürgerrecht besitzen.

§ 22 Unmündige, Entmündigte

¹ In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Gewalt der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

² Für die selbständige Entlassung Unmündiger und Entmündigter gilt § 9 Absatz 1 sinngemäss.

¹ Aufgehoben am 22. Juni 2000 (GS 33.1372), mit Wirkung ab 1. Januar 2001.

³ Bevormundete bedürfen zur Entlassung der Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde.

§ 23 Verfahren, Zuständigkeit

¹ Das Begehren um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht oder aus letzterem allein ist schriftlich bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen.

² Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie für die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht. Sie entscheidet nach Anhören des Bürger- bzw. Gemeinderates.

F. Gebühren**§ 24 Bürgergemeinde**

¹ Die Gebühr für die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger ins Gemeindebürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.¹

² Die Gebühr für die Aufnahme von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt im Maximum 1000 Fr.

³ Die Gebühren fallen nach Abzug der Einbürgerungskosten in die Bürgerkasse.

§ 25 Kanton

¹ Die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt für:

- a.² Mündige sowie Ehegatten und eingetragene Partner und eingetragene Partnerinnen, die gemeinsam eingebürgert werden, 100 - 1'000 Fr.
- b. Unmündige, die selbständig eingebürgert werden, 100-500 Fr.

Bei Einbezug unmündiger Kinder in die Einbürgerung ihrer Eltern erhöht sich die Gebühr nicht.

² Die Gebühren für das Verfahren der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und im Feststellungsverfahren gemäss den Artikeln 42 Absatz 2 und 49 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes³ betragen 100-300 Fr.

³ Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht von Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden;

¹ Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.4), in Kraft seit 1. Januar 2007.

² Fassung vom 2. November 2006 (GS 36.4), in Kraft seit 1. Januar 2007.

³ SR 141.0

- b. die Feststellung über Erwerb, Verlust und Weiterbestand des Bürgerrechts gemäss § 5;
- c. den Entscheid über die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht durch Verzicht; vorbehalten bleibt Absatz 2.

⁴ Die Gebühren können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Einbürgerungsreglement

¹ Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, ein Einbürgerungsreglement zu erlassen.

² Dieses regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Vorbehalt dieses Gesetzes.

³ Das Reglement bedarf der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

§ 27 Einbürgerungen in Birsfelden

¹ Solange in Birsfelden keine Bürgergemeinde besteht, werden die Einbürgerungen durch die Einwohnergemeinde vorgenommen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

² ...¹

§ 28 Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

§ 28a² Übergangsbestimmung der Änderung vom 22. Juni 2001

Für die Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 22. Juni 2000 betreffend die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 hängig sind, gelten die §§ 6, 13, 14, 15, 16 und 17 in der Fassung vom 21. Januar 1993.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 3. Juni 1965³ betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechts-

¹ Aufgehoben am 12. Juni 1995 (GS 32.286), mit Wirkung ab 1. Januar 1996.

² Fassung vom 22. Juni 2000 (GS 33.1372), in Kraft seit 1. Januar 2001.

³ GS 23.174, SGS 110

gesetz) und das Bürgerrechtsdekret vom 10. Februar 1983¹.

§ 30 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten² dieses Gesetzes.

¹ GS 28.293, SGS 110.1

² Vom Regierungsrat am 22. Juni 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.